



Bozen, 09.01.2019

An die Philosophisch-Theologische
Hochschule Brixen
Seminargasse 4
39042 Brixen

An die Abteilung 9 Informationstechnik

An die Schulgewerkschaften

An die Agentur für Presse und Kommunikation

An die Direktorinnen und Direktoren
aller SchulstufenAn die Direktorinnen und Direktoren
der gleichgestellten Grund-, Mittel- und
OberschulenAn die Freie Universität Bozen
Fakultät für Bildungswissenschaften
Regensburger Allee 16
39042 BrixenAn das Konservatorium „C. Monteverdi“
Dominikanerplatz 19
39100 Bozen

An die Abteilung 40 Bildungsförderung

An die Anschlagtafel

Rundschreiben Nr. 1/2019**Eintragung in die Landesranglisten für das Schuljahr 2019/2020**Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,der Beschluss der Landesregierung vom 19. Dezember 2017, Nr. 1421, regelt die Erstellung der Landes-
und Schulranglisten und die Bewertungstabelle für die Ranglisten. Im Sinne von Artikel 14 dieses
Beschlusses erteile ich Ihnen die folgenden Weisungen und Informationen:**I. Termin für die Einreichung der Gesuche**Die Gesuche für die Eintragung in die Landesranglisten, die Neuberechnung der Punkte in den Landesrang-
listen, die Änderung des Zulassungstitels und die Eintragung mit Vorbehalt sind**bis 8. Februar 2019**in der Abteilung 16 Bildungsverwaltung, Amt für das Lehrpersonal, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen, mit
Einschreibebrief mit Rückantwort einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine Verfallsfrist. Es gilt in jedem
Fall das Datum des Poststempels.Gesuche können bis **12.00 Uhr des 8. Februar 2019** auch persönlich in der Abteilung 16
Bildungsverwaltung (Protokollstelle, Raum Nr. 0.01) abgegeben werden. In diesem Fall ist der
Protokollstempel für den Nachweis der fristgerechten Einreichung des Ansuchens ausschlaggebend.



Wer das Ansuchen für die Landesranglisten in elektronischer Form mittels E-Mail einreichen will, muss die Bestimmungen zur digitalen Verwaltung gemäß Artikel 18 des D LH 17/2015 beachten und das Postfach bildungsverwaltung@provinz.bz.it oder das PEC-Postfach bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it verwenden. Das händisch oder digital unterzeichnete Ansuchen samt Kopie des gültigen Personalausweises und die Anlagen müssen im Format PDF (eine einzige Datei) übermittelt werden.

Unzulässige Dateiformate, das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift oder das Übermitteln nach dem Einreichetermin (8. Februar 2019) haben den Ausschluss vom Verfahren zur Erstellung der Rangliste zur Folge.

II. Hinweise zu den Landesranglisten mit Auslaufcharakter und zu den Landesranglisten

Das Landesgesetz vom 26. Jänner 2015, Nr. 1, hat das System der Aufnahme des Lehrpersonals neu geregelt. Die Neuregelung besteht im Wesentlichen aus der Umwandlung der für das Schuljahr 2014/2015 errichteten Landesranglisten in Ranglisten mit Auslaufcharakter und der Errichtung der Landesranglisten.

A. Landesranglisten mit Auslaufcharakter

1. In den Landesranglisten mit Auslaufcharakter, erfolgt ab dem Schuljahr 2018/2019 keine Neuberechnung der Punkte mehr. Es werden die Lehrpersonen gestrichen, welche einen unbefristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder auf einen solchen verzichtet haben.

B. Landesranglisten

1. Das Landesgesetz Nr. 1/2015 sieht die Errichtung der Landesranglisten vor, welche parallel zu den Landesranglisten mit Auslaufcharakter für die Aufnahme verwendet werden. Die Landesranglisten bestehen aus einer einzigen Gruppe. Die Reihung der Personen in der Landesrangliste erfolgt nach der zuerkannten Punktezahl. Bei Punktegleichheit gelten die Vorränge laut Artikel 28 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1421/2017.
2. Die Lehrpersonen, welche die Eignung oder Lehrbefähigung für eine Lehrerstelle an der Grundschule oder eine Wettbewerbsklasse der Mittel- oder Oberschule laut Artikel 3 oder 6 des Beschlusses der Landesregierung vom 19. Dezember 2017, Nr. 1421, besitzen, können um Neueintragung in die Landesranglisten für das Schuljahr 2019/2020 ansuchen.
3. Lehrpersonen mit einer spezifischen Lehrbefähigung für den Unterricht von Italienisch – Zweite Sprache an Schulen in Südtirol können sich in die entsprechenden Landesranglisten eintragen lassen und verbleiben gleichzeitig in den Ranglisten mit Auslaufcharakter der anderen Provinzen. Bewerberinnen und Bewerber können sich auch mit Vorbehalt in die Landesranglisten eintragen, wenn sie am 8. Februar 2019 (= Verfall der Frist für die Einreichung der Ansuchen) eine oder mehrere Zulassungsvoraussetzungen (z. B. fehlende Anerkennung der Lehrbefähigung) noch nicht besitzen, aber diese voraussichtlich innerhalb 30. April 2019 erlangen (= Frist, welche die Landesschuldirektorin für die Auflösung des Vorbehaltes für das Schuljahr 2019/2020 festlegt). Lösen sie den Vorbehalt nicht innerhalb dieses Termins auf, werden sie nicht in die Landesranglisten für das Schuljahr 2019/2020 eingetragen.

Da aufgrund der geplanten Vorverlegung der Stellenwahl auf Ende Juni/Anfang Juli die endgültigen Landesranglisten im Juni zur Verfügung stehen müssen, ist die Auflösung des Vorbehalts im Juli nicht mehr möglich. Es ist daher nur dann sinnvoll um Eintragung mit Vorbehalt anzusuchen, wenn dieser auch bis 30. April 2019 aufgelöst werden kann. Die Frist für die Auflösung des Vorbehalts bis 30. April 2019 ist eine Verfallsfrist.

4. Lehrpersonen, welche bereits in den Landesranglisten für das Schuljahr 2018/2019 eingetragen sind, können um Neuberechnung der Punktezahl gemäß der Bewertungstabelle laut Beschluss der Landesregierung vom 19. Dezember 2017, Nr. 1421, ansuchen. Es müssen dabei nur jene Titel und Dienste erklärt werden, die ab der Eintragung im Jahre 2018 erworben worden sind oder jene, die im Jahr 2018 nicht erklärt wurden oder nicht bewertbar waren.
5. Die Bewerberinnen und Bewerber, welche kein fristgerechtes Ansuchen stellen, verbleiben mit der ihnen zuerkannten Punktezahl in der jeweiligen Landesrangliste.
6. Für den Antrag um Eintragung bzw. Eintragung mit Vorbehalt in die Landesranglisten der Grundschule sind die Gesuchsvordrucke laut Anlage A/7 oder A/8 zu verwenden; für den Antrag um Neu-



berechnung der Punkte in den Landesranglisten der Grundschule der Vordruck A7a. Um Eintragung bzw. Eintragung mit Vorbehalt oder um Neuberechnung der Punkte in den Landesranglisten der Mittel- und Oberschulen muss mit den Anlagen A/9 oder A/10 angesucht werden.

III. Auflösung der Vorbehalte

Das Ansuchen um Auflösung des Vorbehalts in den Landesranglisten (Anlage 12 bzw. 13) muss innerhalb **30. April 2019** in der Abteilung 16 Bildungsverwaltung einlangen. Die Auflösung des Vorbehalts ist nur bei Vorlage des Titels möglich, auf Grund dessen die Eintragung mit Vorbehalt überhaupt möglich war.

Wer das Ansuchen für die Auflösung des Vorbehalts in elektronischer Form mittels E-Mail einreichen will, muss die Bestimmungen zur digitalen Verwaltung gemäß Artikel 18 des D LH 17/2015 beachten und das Postfach bildungsverwaltung@provinz.bz.it oder das PEC-Postfach bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it verwenden. Das händisch oder digital unterzeichnete Ansuchen samt Kopie des gültigen Personalausweises und die Anlagen müssen im Format PDF (eine einzige Datei) übermittelt werden.

Unzulässige Dateiformate, das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift oder das Übermitteln nach dem Einreichetermin (30. April 2019) haben den Ausschluss vom Verfahren zur Erstellung der Rangliste zur Folge.

IV. Hinweise zur Einreichung der Gesuche

1. Die Lehrpersonen können um Eintragung in die Ranglisten jener Stellenpläne und Wettbewerbsklassen ansuchen, für die sie die Eignung oder Lehrbefähigung besitzen oder voraussichtlich bis zum 30. April 2019 erwerben werden.
2. Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 19 des Autonomiestatuts zum muttersprachlichen Unterricht können in der Provinz Bozen gleichzeitig getrennte Ansuchen an die Abteilung 16 Bildungsverwaltung, das Italienische oder Ladinische Schulamt gestellt werden.
3. Lehrpersonen, welche bereits einen unbefristeten Arbeitsvertrag für eine Lehrerstelle an einer Grundschule oder eine Wettbewerbsklasse der Mittel- oder Oberschule abgeschlossen haben, werden aus den Landesranglisten mit Auslaufcharakter und den Landesranglisten gestrichen.
4. Der Verzicht auf die unbefristete Aufnahme hat die Streichung aus jener Rangliste der Wettbewerbsklasse (Landesrangliste mit Auslaufcharakter oder Landesrangliste) zur Folge, auf deren Grundlage die unbefristete Aufnahme angeboten wurde. Der Verzicht erlaubt nicht die Wiedereintragung der Bewerberin oder des Bewerbers in dieselbe Rangliste in den darauf folgenden Schuljahren.
5. Die Kündigung eines unbefristeten Arbeitsvertrages oder der Dienstverfall erlaubt nicht die erneute Eintragung der Bewerberin oder des Bewerbers in die Landesrangliste derselben Wettbewerbsklasse.
6. Die Dienstenhebung von einem unbefristeten Arbeitsvertrag wegen der negativen Bewertung des Berufsbildungs- und Probejahres oder die zweite negative Bewertung der Probezeit in der Berufseingangsphase erlaubt nicht die Eintragung der Bewerberin oder des Bewerbers in die Landesranglisten und Schulranglisten sämtlicher Wettbewerbsklassen.
7. Bewerberinnen und Bewerber müssen dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Gesuch keine Dokumente und Bescheinigungen beilegen, sondern können alle Titel und Voraussetzungen im Gesuch selbst erklären. Außerdem können sie auf Unterlagen verweisen, die bereits in der Abteilung 16 Bildungsverwaltung aufliegen. Bescheinigungen, die von ausländischen Behörden ausgestellt werden, können nicht durch eine Selbsterklärung im Ansuchen ersetzt werden, sondern sind als beglaubigte Kopien beizulegen.
8. Vorrangstitel für die Eintragung in die Verzeichnisse der Lehrpersonen mit Vorrang für den Integrationsunterricht, für den Unterricht von Englisch an der Grundschule, für den differenzierten Unterricht in Montessori-Pädagogik, für den Unterricht nach anderen reformpädagogischen Ansätzen, für den Sachfachunterricht nach der CLIL-Methodik oder für den Unterricht im Krankenhaus können im Ansuchen erklärt werden. In den entsprechenden Verzeichnissen werden nur die Personen eingetragen, welche den Vorrangstitel geltend gemacht haben. Die Bewerberinnen und Bewerber, die andere Ausbildungsnachweise für besondere Unterrichtsverfahren besitzen als jene, die in den Artikeln 23, 24, 25, 26 und 27 des Beschlusses Nr. 1421/2017 vorgesehen sind, können diese dem Ansuchen



um Eintragung in die Landesranglisten beilegen, damit sie dann von der zuständigen Kommission überprüft und eventuell als entsprechende Vorrangstitel anerkannt werden können.

9. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben im Gesuch Selbsterklärungen im Sinne des Landesgesetzes Nr. 17/1993 und des DPR Nr. 445/2000 sind und falsche Erklärungen strafrechtliche Folgen haben und den Ausschluss aus der Rangliste für den Zeitraum der Gültigkeit derselben bedeuten.
10. Bescheinigungen, welche von der zuständigen Sanitätsbehörde ausgestellt wurden und welche für die Lehrperson einen Vorrangstitel darstellen, müssen als beglaubigte Kopie oder Original dem Gesuch beigelegt werden.
11. Werden dem Gesuch Dienstzeugnisse beigelegt, wird darauf hingewiesen, dass die Lehrperson selbst für die Richtigkeit der eingereichten Dienstzeugnisse verantwortlich ist.
12. Das Recht auf Stellenvorbehalt und/oder Vorrang bei Punktegleichheit, welches von Gegebenheiten herrührt, welche sich verändern können (Buchstaben M, N, O, R und S der Titel für Vorrang bei Punktegleichheit) **muss** von Personen, welche bereits in den Landesranglisten eingetragen sind, bestätigt werden. Wenn diese nicht bestätigt werden, werden sie nicht berücksichtigt.
13. Für die Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz Nr. 104/1992 müssen die Anlage 4 oder 5 ausgefüllt und die entsprechenden Bescheinigungen dem Ansuchen beigelegt werden.
14. **Wichtig:** Im Ansuchen um Eintragung in die Landesranglisten können die Bewerberinnen und Bewerber bis zu fünf Direktionen von Schulen staatlicher Art angeben, in deren Schulranglisten sie eingetragen werden möchten. Die Eintragung erfolgt ausschließlich in die Schulranglisten jener Schuldirektionen, die im Gesuch ausdrücklich angegeben worden sind und in denen Stellen in dieser Wettbewerbsklasse vorgesehen sind. Wer kein Ansuchen für die Neueintragung oder Neuberechnung der Punkte in den Landesranglisten einreicht, muss mit dem Vordruck A1 oder A2 (Anlagen zum Rundschreiben zur Eintragung in die Schulranglisten) die Präferenzen für die Schulranglisten mitteilen. Die Anlage 6 enthält Informationen zu den Schuldirektionen und zu den Wettbewerbsklassen.

V. Hinweise zur Bewertung von Titeln und Diensten

1. Die Bewertung der Titel und Dienste der Lehrpersonen, die in der 1. oder 2. Gruppe der Landesranglisten eingetragen sind, erfolgt gemäß der Bewertungstabelle laut Anlage 2 dieses Rundschreibens.
2. Für die Bewertung der Titel und Dienste der Lehrpersonen in den Landesranglisten gilt die Bewertungstabelle laut Beschluss der Landesregierung vom 19. Dezember 2017, Nr. 1421.
3. Es werden nur die Bewertungsunterlagen bewertet, die innerhalb **8. Februar 2019** erworben und im Gesuch erklärt wurden. Ausgenommen sind Bewerber und Bewerberinnen, die mit Vorbehalt in die Rangliste eingetragen werden und den Zulassungstitel nach Verfall der oben genannten Frist einreichen dürfen. Die Lehrbefähigung oder Eignung, die der Bewerber oder die Bewerberin nach dem Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche, aber innerhalb der Frist für die Auflösung des Vorbehaltes erwirbt, wird nur in Bezug auf den Zugang zur Rangliste und nicht als „anderer Titel“ im Sinne der Bewertungstabelle bewertet.
4. Für Berufstitel, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben und vom Ministerium für Unterricht, Universität und Forschung im Sinne der EG-Richtlinie 2005/36/EG oder der Landesschuldirektorin anerkannt wurden, wird die Punktezahl gemäß Bewertungstabelle zuerkannt, wenn die erhaltene Benotung aufscheint oder belegt ist (in Österreich z. B. die Punktezahl laut Bogen zur Bewertung des Unterrichtspraktikanten durch die Direktorin/den Direktor).
5. Die Bewerberinnen und Bewerber, welche bereits in den Landesranglisten eingetragen sind und um Neuberechnung der Punktezahl ansuchen, müssen bei den Unterrichtsdiensten nur den Dienst des Schuljahres 2017/2018 erklären, wenn der übrige Unterrichtsdienst bereits anlässlich der Eintragung in die Landesranglisten bzw. in den vergangenen Jahren bewertet worden ist. Die Bewerberinnen und Bewerber, welche ab dem Schuljahr 2003/2004 im gleichen Zeitraum zwei Unterrichtsdienste geleistet haben, müssen sich entscheiden, für welchen Stellenplan oder für welche Wettbewerbsklasse die Punkte für den Unterrichtsdienst zuerkannt werden sollen.
6. Im Falle einer Neueintragung sind alle Dienstzeiten, die bewertet werden sollen, im Ansuchen zu erklären. Dabei sind die Dienstzeiten entweder der Kategorie „als spezifischer Dienst zu werten“ oder „als nicht spezifischer Dienst zu werten“ zuzuordnen.
7. Es werden nur Unterrichtsdienste gewertet, die bis zum 31. August 2018 angereift sind.



8. In den Landesranglisten wird der spezifische Unterrichtsdienst, den Grundschullehrpersonen ab Erwerb der Lehrbefähigung und Lehrpersonen der Mittel- und Oberschulen ab Erwerb der spezifischen Eignung oder Lehrbefähigung für ein Schuljahr geleistet haben bzw. leisten, welches als ganzes Schuljahr gewertet wird, um ein Viertel höher bewertet als der Unterrichtsdienst, den Lehrpersonen ohne die genannten Voraussetzungen geleistet haben bzw. leisten. Zu diesem Zweck müssen die Angaben zum Erwerb der Lehrbefähigung in den Ansuchen erklärt werden.
9. Der Zeitraum, in dem sich das Lehrpersonal im Wartestand für Bedienstete mit Kindern gemäß Artikel 31 der Anlage 4 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge vom 23. April 2003 befand, wird als Unterrichtsdienst gezählt. Schuljahre, in denen Lehrpersonen einen solchen Wartestand in Anspruch genommen haben, müssen daher bei den Unterrichtsdiensten im Gesuch erklärt werden.
10. Es ist nicht möglich, die Punktezahl, die bereits einer bestimmten Landesrangliste zugewiesen worden ist, in eine andere zu verschieben. Die Bewertung einer Dienstzeit für eine Stelle oder Wettbewerbsklasse, die bereits einer Landesrangliste oder Landesrangliste mit Auslaufcharakter zugewiesen wurde, darf nicht für eine andere Landesrangliste abgeändert werden.
11. Da für den Unterricht von Englisch an der Grundschule, der ab dem Schuljahr 2008/2009 an mindestens zwei Schulstellen oder in mindestens vier Klassen geleistet wurde, zusätzliche Punkte zuerkannt werden, muss dieser Dienst im Gesuch als Englischunterricht erklärt werden.
12. Wurde der Unterrichtsdienst an der Grundschule im Schuljahr 2008/2009 im Ausmaß von mindestens 180 Tagen in einer entlegenen Schulstelle (siehe Anlage 1/C) geleistet, so muss im Gesuch auch die Schulstelle angeführt werden.
13. Für den geleisteten Integrationsunterricht werden ab dem Schuljahr 2008/2009 für jeden Zweijahreszeitraum zusätzlich 1,2 Punkte zuerkannt, sofern der Unterrichtsdienst an derselben Stelle ohne Unterbrechung geleistet worden ist. Für die Anrechnung der Punkte muss der Dienst als Integrationslehrperson im Ansuchen entsprechend erklärt werden.

VI. Hinweise zur Erstellung der Landesranglisten für die Wettbewerbsklassen A056 (ex 77/A) – Musikinstrument Mittelschule und A055 - Musikinstrument Oberschule

Das Dekret des Präsidenten der Republik vom 14. Februar 2016, Nr. 19, abgeändert mit Ministerialdekret vom 9. Mai 2017, Nr. 259, sieht eine eigene Wettbewerbsklasse für den Instrumentalunterricht an der Oberschule vor. Bewerberinnen und Bewerber, welche einen Zulassungstitel gemäß Artikel 6 des Beschlusses der Landesregierung vom 19. Dezember 2017, Nr. 1421, besitzen, können um Eintragung in die Landesranglisten für die Wettbewerbsklasse A055 – Musikinstrument Oberschule ansuchen.

Die Erstellung der Landesranglisten für die Wettbewerbsklasse A056 Musikinstrument Mittelschule und der Wettbewerbsklasse A055 – Musikinstrument Oberschule erfolgt ebenfalls nach den oben beschriebenen Regeln, weist aber folgende Besonderheiten auf:

- Für die Wettbewerbsklasse A055 – Musikinstrument Oberschule wird nur die Landesrangliste gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe b) des Beschlusses der Landesregierung vom 19. Dezember 2017, Nr. 1421, erstellt.
- Bewerberinnen und Bewerber, die um Eintragung in die Landesranglisten der Wettbewerbsklasse A055 ansuchen, haben die Möglichkeit, den ab dem Schuljahr 2003/2004 in einer anderen Wettbewerbsklasse geleisteten Unterrichtsdienst als nicht spezifischen Dienst in der Wettbewerbsklasse A055 werten zu lassen. In diesem Fall können im Sinne der geltenden Bestimmungen in der Landesrangliste einer anderen Wettbewerbsklasse für den Dienst in demselben Schuljahr keine Punkte mehr zuerkannt werden. Spezifischen Unterrichtsdienst in der neuen Wettbewerbsklasse A055 – Musikinstrument Oberschule gibt es erst ab dem Schuljahr 2017/2018.
- Die Bewertung der Titel erfolgt in beiden Wettbewerbsklassen aufgrund eines eigenen Abschnitts der Bewertungstabelle, die in besonderer Weise die künstlerischen und kulturellen Titel berücksichtigt.
- Eine Kommission nimmt die Bewertung der beruflichen und künstlerischen Titel der Bewerberinnen und Bewerber vor und legt die Grobkriterien dafür fest. Für jedes einzelne Musikinstrument wird eine eigene Kommission eingesetzt. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dem Gesuch eine von ihnen unterschriebene Aufstellung (Anlage 16) der für die Bewertung neu eingereichten künstlerischen und beruflichen Titel beilegen. Die Punkte werden nur bei vollständiger Dokumentation zuerkannt. Die Titel, die bereits für die Erstellung der Landesranglisten für das Schuljahr 2018/2019 eingereicht und bewertet wurden, müssen nicht erneut erklärt oder vorgelegt werden.



- Die künstlerischen und beruflichen Titel werden hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit bewertet. Jede Tätigkeit muss gebührend dokumentiert werden und es muss nachgewiesen werden, dass sie tatsächlich ausgeübt worden ist. Die künstlerischen und beruflichen Titel müssen mit den entsprechenden Bescheinigungen und Bestätigungen versehen werden und die effektive Ausübung der Tätigkeit muss vom Auftraggeber bestätigt werden. Es werden keine privaten maschinengeschriebenen, vervielfältigten oder auch in der Presse veröffentlichten Dokumente berücksichtigt. Gemeinschaftsarbeiten ohne formelle Angabe über den Beitrag der einzelnen Verfasser dürfen nicht bewertet werden.
- Für die Eintragung in die Landesranglisten ist die Gesuchsvorlage (Anlage A/9) und für die Erklärung der künstlerischen Titel die Anlage 16 zu verwenden.

VII. Sprachprüfung laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6

Lehrpersonen, welche eine Lehrbefähigung oder Eignung besitzen, die nicht in deutscher Sprache erworben wurde, müssen laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6, eine Sprachprüfung ablegen, damit sie in die Landesrangliste eingetragen werden können.

Lehrpersonen für den Unterricht der Zweiten Sprache müssen eine Sprachprüfung in Italienisch ablegen, wenn sie ihre Lehrbefähigung nicht in italienischer Sprache erlangt haben.

Die Sprachprüfung, welche bereits in den vergangenen Jahren am Deutschen Schulamt abgelegt wurde, gilt auch für die Eintragung in die Landesranglisten.

Die Abwicklung der Prüfung und die Inhalte derselben wurden mit Dekret des Schulamtsleiters vom 11. März 2013, Nr. 474/16.3, festgelegt.

Mit dem Gesuchsvordruck Anlage 14 bzw. 15 zu diesem Rundschreiben kann **bis 8. Februar 2019** um Ablegung der Sprachprüfung angesucht werden.

Datum und Ort der Sprachprüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

VIII. Veröffentlichung der Ranglisten und Rekurse

Die Landesschuldirektorin genehmigt die vorläufigen Landesranglisten mit Auslaufcharakter und die Landesranglisten. Sie werden gleichzeitig mit den vorläufigen Schulranglisten voraussichtlich Mitte Mai 2019 an der Anschlagtafel veröffentlicht. Gegen die vorläufigen Landesranglisten kann innerhalb von zehn Tagen Einspruch bei der Landesschuldirektorin erhoben werden.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist und der Entscheidung über die Einsprüche genehmigt die Landesschuldirektorin Mitte Juni 2019 die endgültigen Ranglisten.

Ich ersuche Sie, dieses Rundschreiben allen interessierten Lehrpersonen zur Kenntnis zu bringen und die Gesuchsvordrucke zur Verfügung zu stellen.

Für Informationen zu den Landesranglisten können Sie sich im Amt für das Lehrpersonal an folgende Personen wenden:

- Iris Falkensteiner, Tel. 0471 417612, (nur vormittags)
- Birgit Marini, Tel. 0471 417575, (vormittags, Dienstag und Donnerstag ganztägig)
- Rita Pristinger, Tel. 0471 417578, (am Mittwoch- und Freitagnachmittag abwesend)
- Waltraud Zerzer, Tel. 0471 417579.

Eine Auflistung der zuständigen Sachbearbeiterinnen für die einzelnen Wettbewerbsklassen finden Sie als Anlage 17 zum Rundschreiben.



Bei dieser Gelegenheit möchte ich an die Zeiten für den Parteienverkehr erinnern:

Montag und Dienstag von 10 Uhr bis 12 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.15 Uhr

Mittwoch und Freitag von 10 Uhr bis 12 Uhr

Donnerstag von 8.30 Uhr bis 13 Uhr und von 14 Uhr 17.30 Uhr

Ein wichtiger Hinweis: Für die Stellenwahl zum Abschluss von unbefristeten und befristeten Arbeitsverträgen für das Schuljahr 2019/2020 ist das Amt für Kindergarten- und Schulverwaltung zuständig. Informationen dazu erteilt Frau Barbara Thaler, Tel. 0471 417263.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

- Anlage 1: Beschluss der Landesregierung vom 19.12.2017, Nr. 1421, betreffend „Landes- und Schulranglisten für die Aufnahme des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen“
- Anlage 2: Bewertungstabelle für die Gruppen 1 und 2 der Landesranglisten mit Auslaufcharakter
- Anlage 3: Stellenvorbehalte und Vorränge
- Anlage 4: Antrag um Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz 104/1992 (dt.)
- Anlage 5: Antrag um Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz 104/1992 (it.)
- Anlage 6: Verzeichnis der Schuldirektionen und Wettbewerbsklassen
- Anlage A/7: Gesuchsvordruck für die Landesranglisten der Grundschule - Eintragung (dt.)
- Anlage A/7a: Gesuchsvordruck für die Landesranglisten der Grundschule - Neuberechnung (dt.)
- Anlage A/8: Gesuchsvordruck für die Landesranglisten der Grundschule - Eintragung (it.)
- Anlage A/9: Gesuchsvordruck für die Landesranglisten der Mittel- und Oberschule - Eintragung (dt.)
- Anlage A/10: Gesuchsvordruck für die Landesranglisten der Mittel- und Oberschule - Eintragung (it.)
- Anlage A/11: Verzeichnis der Weiterbildungsdiplome, welche den Forschungsdoktoraten gleichgestellt sind
- Anlage 12: Gesuchsvordruck für die Auflösung des Vorbehalts (dt.)
- Anlage 13: Gesuchsvordruck für die Auflösung des Vorbehalts (it.)
- Anlage 14: Gesuchsvordruck für die Anmeldung zur Sprachprüfung (dt.)
- Anlage 15: Gesuchsvordruck für die Anmeldung zur Sprachprüfung (it.)
- Anlage 16: Künstlerische Bewertungstitel für die Ranglisten der Wettbewerbsklassen A056 Musikinstrument Mittelschule und A055 Musikinstrument Oberschule
- Anlage 17: Zuteilung der Wettbewerbsklassen an die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: IT:FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 372353

unterzeichnet am / sottoscritto il: 09.01.2019

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 09.01.2019 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 09.01.2019